

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

12. 8. 2020

Amtsangemessene Besoldung der Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern; Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. 5. 2020 – 2 BvL 6/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit dem beigefügten Beschluss vom 4. 5. 2020 angemahnt, dass die Beamtenbesoldung kinderreicher Familien (ab drei Kindern) so zu bemessen ist, dass ein Rückgriff auf das Grundgehalt nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung ist zwar zum Landesbesoldungsrecht in Nordrhein-Westfalen ergangen, dennoch hat der Landesgesetzgeber zu prüfen, ob die Vorgaben des Beschlusses in Sachsen-Anhalt eingehalten worden sind und ob ggf. noch offene Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern neu zu regeln sind.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat sich vor diesem Hintergrund mit Schreiben vom 11. 8. 2020 an die Landesgeschäftsstelle gewandt und um Mitteilung gebeten, ob bei den kommunalen Dienstherrn noch offene Anträge/Widersprüche vorliegen oder sogar Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind, in denen eine Beamtin oder ein Beamter sich dagegen wendet, dass er aufgrund einer Anzahl von mindestens drei Kindern nicht amtsangemessene besoldet sei.

Das MF benötigt diese Informationen, um abschätzen zu können, inwieweit der Landesgesetzgeber rückwirkende Regelungen für die noch offenen Verfahren treffen muss.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um formlose **Mitteilung** (an: c.boy@sgsa.info) bis zum

10. September 2020

sofern Beamtinnen/Beamte entsprechende Anträge oder Widersprüche eingelegt haben.

Die Antwort könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- *Ein Beamter, Besoldungsgruppe A 11, 3 Kinder, Widerspruch im Jahr 2017 eingegangen.*

Der Eingang des Widerspruchs ist von Bedeutung, weil Ansprüche für die Vergangenheit nur für die Jahre bestehen, in denen ein Antrag gestellt oder ein Widerspruch erhoben worden ist. Ein am 31. Dezember 2017 eingegangener Antrag bzw. Widerspruch wirkt daher zum 1. Januar 2017 zurück, jedoch nicht für die Vorjahre.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage